

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Pieper, Patrick Meinhardt, Uwe Barth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/296 –**

Absetzbarkeit des Schulgeldes als Sonderausgabe

Vorbemerkung der Fragesteller

Überlegungen in der Regierungskoalition, die Absetzbarkeit von 30 Prozent des Schulgeldes für Schulen in freier Trägerschaft durch eine entsprechende Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG zu streichen, haben bei der Elternschaft dieser Schulen große Besorgnis ausgelöst.

Der jetzt gültige Sonderausgabenauszug soll wenigstens teilweise einkommensteuerlich Belastungsgerechtigkeit schaffen zwischen den Familien, deren Kinder in staatlichen Schulen voll subventioniert werden, und den Familien, deren Kinder in Schulen in freier Trägerschaft nur teilweise subventioniert werden. Die Ausbildung in den Schulen in freier Trägerschaft darf nicht schlechter und kann daher grundsätzlich auch nicht billiger als an staatlichen Schulen sein. Die Differenz müssen die Eltern durch Schulbeiträge leisten, die für sie unvermeidliche Sonderausgaben sind.

Der Besuch von Schulen in freier Trägerschaft ist vom Grundgesetz (GG) gewollt, das ein staatliches Schulmonopol durch die Schaffung des Grundrechts der Privatschulfreiheit bewusst ausgeschlossen hat. Das Bundesverfassungsgericht weist den Schulen in freier Trägerschaft bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe eines vielfältigen Schulwesens den gleichen Rang zu wie den staatlichen Schulen. Artikel 7 Abs. 4 GG und Artikel 6 Abs. 2 GG gewähren den Eltern ein Wahlrecht, das allerdings nur zu realisieren ist, wenn die finanziellen Bedingungen sozial verträglich sind. Hierzu trägt die steuerliche Absetzbarkeit zumindest eines Teils des Schulgeldes wesentlich bei.

Die Schülereltern haben in letzter Zeit mehrfach zusätzlich finanzielle Lasten hinnehmen müssen: Als Folge der Zuschusskürzungen in vielen Ländern mussten Schulgelder erhöht werden; die ohnehin nicht kostendeckenden Fahrgelderstattungen wurden wegen der angespannten Situation der kommunalen Haushalte fast flächendeckend gekürzt. Eine Streichung der zumindest teilweisen Absetzbarkeit der Schulgelder würde die Einkommensteuer der betroffenen Familien erhöhen und zu einer Gesamtbelastung führen, die von vielen Eltern nicht mehr aufgefangen werden kann. Die Situation würde sich durch die von der Regierungskoalition geplanten Steuererhöhungen noch verschärfen.

Eine solche zusätzliche Belastung der Eltern könnte das verfassungsrechtlich garantierte Wahlrecht der Eltern unterlaufen, die geforderte und gewünschte

Schulvielfalt gefährden und die rechtlich nicht zulässige Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern beim Besuch von Schulen in freier Trägerschaft implizit fördern.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Schulen in freier Trägerschaft bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Herstellung eines vielfältigen Schulwesens in Beachtung von Artikel 7 Abs. 4 GG grundsätzlich den gleichen Rang einnehmen wie staatliche Schulen?

Das Grundgesetz garantiert gemäß Artikel 7 Abs. 4 die Schulen in freier Trägerschaft als Institution. Der Staat ist verpflichtet, das Ersatzschulwesen durch Subventionen existenzfähig zu halten (BVerfGE 75, 40, 63 ff.). Für die sehr unterschiedlichen Vorschriften und Regeln, nach denen die staatlichen Förderleistungen berechnet werden, sind nach dem Grundgesetz die Länder zuständig; die Regeln unterscheiden sich von Land zu Land. Die Bewertung der Leistungen von Schulen in freier Trägerschaft obliegt den Schulaufsichtsbehörden des jeweiligen Landes.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass Deutschland im europäischen Vergleich einen hinteren Rangplatz hinsichtlich des Anteils freier Schulen am gesamten Schulwesen einnimmt?

Dass Deutschland im europäischen Vergleich einen hinteren Rangplatz hinsichtlich des Anteils freier Schulen am gesamten Schulwesen einnimmt, hat im Wesentlichen historische Gründe. Für die Zulassung und Finanzierung freier Schulen haben die für das Schulwesen zuständigen Länder jeweils eigene gesetzliche Regelungen geschaffen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Finanzlage der Schulen in Freier Trägerschaft in Deutschland im Vergleich zu den Schulen in öffentlicher Trägerschaft?

Die Bundesregierung hat keine Informationen zur Finanzlage der Schulen in freier Trägerschaft in Deutschland im Vergleich zu den Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Diese Frage kann allein durch die nach dem Grundgesetz für Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft zuständigen Länder beantwortet werden.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die erheblichen Unterschiede der Finanzhilferegulungen in den verschiedenen Bundesländern im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die in der Frage angesprochenen erheblichen Unterschiede der Finanzhilferegulungen in den verschiedenen Ländern auf die Zuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft beziehen. Der Umfang schulischer Zuschüsse ist allein Sache der Länder.

5. Haben nach Ansicht der Bundesregierung freie Schulen grundsätzlich einen Anspruch auf hinreichende staatliche Förderung, die es ihnen ermöglicht, einen Querschnitt von Schülerinnen und Schülern aus allen gesellschaftlichen Schichten aufzunehmen?

Wie bereits in den Fragen 1 bis 4 weist die Bundesregierung darauf hin, dass hierüber allein die nach dem Grundgesetz für Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft zuständigen Länder Auskünfte geben können.

6. Werden durch die Bundesregierung Pläne, den Sonderausgabenabzug für Eltern, deren Kinder Schulen in freier Trägerschaft besuchen, zu streichen, verfolgt?

Die Bundesregierung plant derzeit keine Streichung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeld nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 Einkommensteuergesetz.

7. Wenn ja, wie sehen diese Pläne genau aus?

Siehe Antwort auf die Frage 6.

